Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat

der GELSENWASSER AG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich durch Beschluss folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1
Allgemeines

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, seinen Beschlüssen und dieser Geschäftsordnung.

§ 2
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. [1]Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. [2]Dabei ist auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt zu achten. [3]Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.[4]Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.[5]Der Aufsichtsrat legt entsprechend den Vorgaben des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" Zielgrößen und Umsetzungsfristen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand fest.

2. [1]Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands sicherzustellen, dürfen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden. [2]In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein. [3]In jedem Fall dürfen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören. [4]Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

3. Zum Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht gewählt werden, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt, die nicht mit der Gesellschaft, deren Vorstand er angehört, im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

4. Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

5. Im Bericht des Aufsichtsrats soll vermerkt werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen es angehört, oder weniger teilgenommen hat.

§ 3
Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist – neben den in der Satzung bestimmten Fällen - erforderlich für wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen.

3. [1]Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, verpflichtet. [2]Dies gilt insbesondere für den Verlauf der Beratungen, die Stellungnahmen, die Stimmabgabe sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. [3]Die Aufsichtsratsmitglieder haben Niederschriften, Vorlagen und andere Dokumente, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsratstätigkeit überlassen worden sind, unter Verschluss zu halten. [4]Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen ggf. eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. [5]Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts fort.

§ 4
Vorsitzender und Stellvertreter

1. [1]Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in seiner ersten stattfindenden Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei Stellvertreter. [2]Die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung.

2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5
Einberufung

1. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. [1]Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden die Mitglieder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. [2]Hierbei werden der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. [3]In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich, fernmündlich, per Telefax oder E-mail erfolgen sowie eine kürzere Frist gewählt werden. [4]Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

3. [1]Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. [2]Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

4. [1]Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

[2]Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme zum Beschlussgegenstand schriftlich abzugeben. [3]Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

5. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 6
Beschlussfassung

1. [1]Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. [2]Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratspräsidium anordnen, dass Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe gefasst werden. [3]Ein Widerspruchsrecht der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Beschlussfassung besteht nicht. [4]Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 8 entsprechend.

2. [1]Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens acht Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. [2]Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen - § 108 Absatz 3 Aktiengesetz.

4. [1]Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. [2]Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.

5. [1]Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. [2]Gleiches gilt auch bei Wahlen, sofern auch hier das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

6. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, der den Vorsitzenden vertritt.

7. [1]Über die Verhandlungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, der den Vorsitzenden vertreten hat, zu unterzeichnen ist. [2]Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. [3]Insbesondere gilt dies auch bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

8. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

§ 7
Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse:

   a) das nachfolgend unter § 8 geregelte Präsidium,

   b) den nachfolgend unter § 9 geregelten Prüfungs-, Bilanz- und Finanzausschuss (Prüfungsausschuss),

   c) den nachfolgend unter § 10 geregelten Nominierungsausschuss.

2. Der Aufsichtsrat kann für die Dauer seiner Amtszeit zusätzlich zu den im Absatz 1 bezeichneten Ausschüssen aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

3. Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden der Ausschüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern eine Wahl zu erfolgen hat.

4. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 sowie des § 6 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe, dass ein Aufsichtsratsausschuss nur beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, Abs. 3, 4, 5, 6 mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit in einem Ausschuss die Stimme des Ausschussvorsitzenden entscheidet, 7 und 8 sinngemäß.

5. [1]Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig in angemessener Form über die Arbeit und Beschlüsse der Ausschüsse zu berichten, mindestens jedoch mündlich in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats. [2]Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats einem Ausschuss nicht angehört, sind darüber hinaus alle wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Arbeit des jeweiligen Ausschusses dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 8
Präsidium

1. [1]Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. [2]Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende als Vorsitzender des Ausschusses und seine Stellvertreter an.

2. Das Präsidium ist beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats folgende Aufgaben wahrzunehmen:

   a) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats

   b) [1]Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, mit Ausnahme der Festsetzung und Herabsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art). [2]Die Festsetzung und Herabsetzung der Gesamtbezüge bereitet er gemäß § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung vor.

c) Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,

d) Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie zu wesentlichen Geschäften zwischen der Gesellschaft einerseits und einem Vorstandsmitglied oder einer ihm nahestehenden Person oder einer ihm persönlich nahestehenden Unternehmung anderseits,

e) Entscheidung zur Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,

f) Entscheidung zur Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,

g) Beschlussfassung unter Beachtung von § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG in solchen Fällen, in denen zur Abwehr wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann; über die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und in der nächsten Aufsichtsratssitzung mündlich zu berichten,

h) langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand gemeinsam mit dem Vorstand.

3. Dem Präsidium obliegt die Vorbereitung der nachfolgenden Geschäfte und Maßnahmen zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat:

a) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Bestellung oder der Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

b) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich des Vergütungssystems für den Vorstand und dessen regelmäßige Überprüfung,

c) [1]Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Festsetzung und Herabsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art). [2]Die monetären Vergütungsteile des Vorstands sollen fixe und variable Bestandteile umfassen; § 87 AktG ist zu beachten. [3]Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. [4]Variable Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. [5]Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. [6]Für außerordentliche Entwicklungen ist grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit zu vereinbaren,

d) Entscheidungen des Aufsichtsrats zur Bestellung von Prokuristen und Direktoren,

e) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Unterbreitung eines Beschlussvorschlages für die Änderung der Satzung,

f) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

g) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,

h) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich des Erlasses einschließlich der Änderung von Geschäftsordnungen gemäß § 18 der Satzung.

§ 9
Prüfungsausschuss

1. Dem Prüfungsausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an.

2. [1]Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. [2]Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. [3]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen (Ziffer 5.3.2 DCGK). [4]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft sein. [5]Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. (Ziffer 5.3.2 DCGK).

3. [1]Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den ihm gemäß § 107 Abs. 3 AktG zugewiesenen Aufgaben, d.h. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

4. Dem Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Vorberatung der nachfolgenden Geschäfte und Maßnahmen zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat:

   a) [1]Entscheidung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags über die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – der Billigung des Konzernabschlusses. [2]Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Prüfung und Auswertung der Vorlagen und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers,

   b) Entscheidung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Prüfung eines etwaigen Abhängigkeitsberichts nach § 314 Abs. 2 AktG,

   c) Entscheidung des Aufsichtsrats hinsichtlich der Festlegung der Jahresplanung für das jeweils nächste Geschäftsjahr, insbesondere der Investitions-, Personal-, Finanz- und Ergebnisplanung sowie der Eckdaten der Mittelfristplanung,

   d) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich des Geschäftsberichts und hinsichtlich des Berichts an die Hauptversammlung,

   e) Entscheidungen des Aufsichtsrats hinsichtlich des Berichts des Vorstands über besondere Risiken der Gesellschaft,

f) Behandlung von Fragen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance,

g) Behandlung von Fragen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Überwachung von und vorheriger Zustimmung zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer, Einholung der Unabhängigkeitserklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfungsauftrags für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, Abschluss der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer,

h) Behandlung sonstiger Fragen der Rechnungslegung, insbesondere Erörterung der Zwischenberichte und der Ergebnisse einer etwaigen prüferischen Durchsicht derselben.

5. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, für den Aufsichtsrat Auskünfte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen.

§ 10
Nominierungsausschuss

1. [1]Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. [2]Er wird ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.

2. Der Nominierungsausschuss ist beauftragt und ermächtigt, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

§ 11
Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. [1]Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab. [2]Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt achten.

2. [1]Vorstandsmitglieder können für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt werden; die erstmalige Bestellung eines Vorstandsmitglieds sollte in der Regel für 3 Jahre erfolgen.

   [2]Die Bestelldauer eines Vorstandsmitglieds ist so zu befristen, dass die Bestellung spätestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

3. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

§ 12
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft oder auf Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung getroffen wird.

   [1]Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen. [2]Gegen die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden über die Zulassung von Sitzungsteilnehmern steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats das Recht auf Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zulassung zu.

2. [1]An den Sitzungen der Aufsichtsratsausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, die sich jedoch hierbei durch das jeweils fachlich zuständige Vorstandsmitglied vertreten lassen können. [2]Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Verhandlungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausschussvorsitzende über die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen entscheidet.

   [3]Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

§ 13
Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher festgelegt.

2. [1]Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. [2]Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, sowie über auftretende Mängel in dem vom Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG oder aufgrund kapitalmarktrechtlicher Regelungen (einschließlich Börsenordnung) einzurichtenden Überwachungssystem unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. [3]Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 14
Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

1. [1]Unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende dies dem Abschlussprüfer mitzuteilen und – sofern noch nicht geschehen – die Einzelheiten des Prüfungsauftrages einschließlich der Vergütung für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses nach § 290 HGB mit ihm zu verhandeln. [2]Der Aufsichtsrat ermächtigt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, in Vollzug dieses Beschlusses den Vertrag mit dem Abschlussprüfer abzuschließen. [3]Der Aufsichtsratsvorsitzende vereinbart bei der Erteilung des Prüfungsauftrages mit dem Abschlussprüfer insbesondere,

a) dass der Abschlussprüfer ihn über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden,

b) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,

c) dass der Abschlussprüfer berichtet bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

[4]Der Abschlussprüfer berichtet während seiner Tätigkeit direkt an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

2. [1]Die Vorlagen gemäß § 171 Abs. 1 AktG und Prüfungsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten. [2]Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers mit diesem und berichtet dem Gesamtaufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung und Auswertung der Vorlagen und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers.

3. [1]Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. [2]Der vorbereitende Bericht des Prüfungsausschusses ist Grundlage der Prüfung, ist jedoch seinerseits vom Aufsichtsrat zu überprüfen. [3]Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. [4]Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.

4. [1]Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Prüfungsausschusses und auch an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über die in § 171 Abs. 1 AktG genannten Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. [2]Der Abschlussprüfer informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüferleistungen erbracht hat.

§ 15
Interessenkonflikte, Transparenz und Effizienz

1. [1]Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. [2]Die Verfahrensweise der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.

2. [1]Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. [2]Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

3. [1]Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung, § 15 Abs. 2 WpHG eigene Geschäfte mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, innerhalb von fünf Werktagen der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. [2]Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für Personen, die mit ihnen nach näherer Maßgabe von Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung, § 15 Abs. 2 WpHG in einer engen Beziehung stehen, insbesondere Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigte Kinder und andere Verwandte, die mit einem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. [3]Die Pflicht besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds und einer Person, die mit diesem in einer engen Beziehung steht, insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres nicht erreicht. [4]Weitere Pflichten aus dem WpHG bleiben unberührt.

4. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gelsenkirchen, den 21. September 2016

GELSENWASSER AG – Aufsichtsrat